

5. Dezember 2022



## Interpellation Vollzug Volksbegehren Vermeidung von Lichtverschmutzung

### Ausgangslage

Am 10. Dezember 2012 wurde die Volksinitiative «Verminderung der Lichtverschmutzung in Allschwil» mit 520 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Gemeinderat hat für den Einwohnerrat entsprechend eine Vorlage ausgearbeitet (Geschäft Nr. 4113). Das Anliegen der Initiative war:

- Die Gemeinde hat ein Reglement zur Verminderung der nächtlichen Lichtverschmutzung durch künstliche Lichtquellen auf dem Gemeindebann.
- Die Vorschriften umfassen insbesondere die Einschränkung der Beleuchtung von Gebäuden von aussen, von Schaufenstern und äusseren Beleuchtungsanordnungen sowie den Gebrauch von Skybeamern, Laserscheinwerfern und ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen.

Dem Begehren der Initiative wurde im Umfang der Revision des Polizeireglements im Jahr 2017 gesetzlich mit der Einführung des Paragraphen §30 «Lichtemissionen» nachgekommen. Ergänzende Bestimmungen wurden vom Gemeinderat in der dazugehörigen Verordnung festgehalten.

#### **Polizeireglement Allschwil: §30 Lichtemissionen**

<sup>1</sup>Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtemissionen sind im Aussenbereich zu vermeiden.

<sup>2</sup>Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.

<sup>3</sup>Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

<sup>4</sup>Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind in der Nacht einzig bei Gebrauch einzuschalten. Aussenbeleuchtungen sind über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Dimmer o.ä. zu steuern, soweit deren Zweck dies zulässt und diese Massnahme zu einer angemessenen Einsparung an Lichtemissionen führt.

<sup>5</sup>Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen im Aussenraum, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Schaufenstern ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.

<sup>7</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

<sup>8</sup>Näheres regelt die Verordnung.

### Polizeireglement Allschwil, **Verordnung: §8 Lichtemissionen**

<sup>1</sup>Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen im Aussenraum und Schaufenstern ist zeitlich zu beschränken.

a) Dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern sind von 24.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten.

b) Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

<sup>2</sup>Weihnachtsbeleuchtungen sind im Aussenraum in der Zeit vom 1. Advent bis 6. Januar erlaubt.

<sup>3</sup>Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungsanlagen sind spätestens um 23 Uhr auszuschalten.

<sup>4</sup>Zuständig für den Vollzug ist der Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt

### Auskunftsbegehren

Das Polizeireglement mit den aufgeführten Bestimmungen wurde im Juli 2017 eingeführt und ist nun seit über 5 Jahren in Kraft. Die SP-Fraktion bittet um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie und in welchem Intervall wurden/werden alle von der Bestimmung betroffenen natürlichen und juristischen Personen über den gemeindeeigenen Lichtverschmutzungsartikel und dessen Bestimmungen informiert?
2. Wie gestaltete sich der Vollzug der Lichtemissionsbestimmungen in den vergangenen 5 Jahren?
3. Welche Mittel – personell wie finanziell – wurden vom Gemeinderat für den Vollzug dem Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt bereitgestellt?
4. Weswegen wurde vom Gemeinderat die Zuständigkeit des Vollzugs der Lichtemissionsbestimmungen per Verordnung einzig dem Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt übertragen, obwohl ein Polizeireglement vorliegt, das gemäss seines Zweckartikels die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung regelt, was grundsätzlich in den Aufgabenbereich eines anderen Verwaltungszweigs fällt?
5. Inwieweit kann dem im §50 definierten Ordnungsbussenverfahren gerecht werden, wenn der Gemeinderat die Zuständigkeit des Vollzugs einzig an den Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt übertragen hat?
6. Welchen Wirkungserfolg kann der Gemeinderat in der Umsetzung und im Vollzug der Lichtverschmutzungsbestimmungen vorlegen?
7. Auf welche Widerstände sind der Gemeinderat und die Verwaltung beim Vollzug gestossen?
8. Welche und wie viele Verstösse wurden von Gemeinderat und Verwaltung festgestellt und geahndet?
9. Welche Massnahmen hat der Gemeinderat hinsichtlich der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen beschlossen und umgesetzt?
10. In welchen Fällen fand der §30 Abs. 6 und Abs. 7 in den vergangenen 5 Jahren Anwendung?

Im Namen der SP-Fraktion  
Etienne und Jean-Jacques Winter

